

Antrag

der Abgeordneten Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Uwe Küster, Erika Simm, Dr. Eberhard Brecht, Johannes Singer, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I 1987 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluß vom 21. September 1995, Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246), werden wie folgt geändert:
 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. seinen Beruf, soweit er nicht im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ruht;“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Tätigkeiten und Verträgen, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 8 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben, wenn ein vom Präsidenten festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 7 entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigt. Die Grenzen der Anzeigepflicht von Beteiligungen gemäß Absatz 2 Nr. 9 legt der Präsident fest. Der Präsident erläßt oder ändert die vorgeschriebenen und zusätzlichen Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet hat.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Mitglied des Deutschen Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten alle Einkünfte aus öffentlichen Kassen anzuzeigen, wenn ein Mindestbetrag von 1 500 Deutsche Mark im Monat oder 10 000 Deutsche Mark im Jahr überschritten wird.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Abs. 4 sowie § 4 Abs. 3 werden im Amtlichen Handbuch und in einem jährlich als Bundestagsdrucksache erscheinenden Bericht veröffentlicht.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 10 000 Deutsche Mark übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft zu veröffentlichen.“

II. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wird gebeten, folgende Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1987 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1995, vorzunehmen:

1. In Nummer 7 ist festzulegen, daß die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn das Entgelt 2 000 Deutsche Mark im Monat oder 12 000 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt.
2. In Nummer 10 ist festzulegen, daß dem Präsidenten Einkünfte aus Tätigkeiten und Verträgen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 der Verhaltensregeln, die während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag aufgenommen werden, anzuzeigen sind, wenn sie aus einer oder mehreren Tätigkeiten 2 000 Deutsche Mark im Monat oder 12 000 Deutsche Mark im Jahr übersteigen.

Für Einkünfte aus Tätigkeiten und Verträgen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 der Verhaltensregeln, die bereits vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag aufgenommen worden sind und beruflichen Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verhaltensregeln, die vor oder während der Mitgliedschaft aufgenommen worden sind, ist eine Anzeigepflicht vorzusehen, wenn die Einkünfte aus einer oder mehreren Tätigkeiten 5 000 Deutsche Mark im Monat oder 30 000 Deutsche Mark im Jahr übersteigen. Die Einkünfte aus Tätigkeiten und Verträgen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 der Verhaltensregeln, die während der Mitgliedschaft im

Deutschen Bundestag aufgenommen werden und bereits bei einem Mindestbetrag von 2 000 Deutsche Mark im Monat oder 12 000 Deutsche Mark im Jahr anzuzeigen sind, sind in die Berechnung der Mindestbeträge von 5 000 Deutsche Mark im Monat bzw. 30 000 Deutsche Mark im Jahr einzubeziehen.

Bei der Anzeige ist die Höhe der Einkünfte für jede einzelne anzeigepflichtige Tätigkeit mitzuteilen.

3. In Nummer 12 ist festzulegen, daß mehrere Spenden desselben Spenders anzeigepflichtig sind, wenn sie im Jahr den Betrag von 5 000 Deutsche Mark übersteigen.

Bonn, den 2. Oktober 1997

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Dr. Uwe Küster

Erika Simm

Dr. Eberhard Brecht

Johannes Singer

Dr. Peter Struck

Margitta Terborg

Dieter Wiefelspütz

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Der Antrag zur Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages und der dazu vom Präsidenten erlassenen Ausführungsbestimmungen bezweckt, durch eine Ausweitung der Offenlegungspflichten außerparlamentarische Interessenbeziehungen des einzelnen Abgeordneten parlamentsintern und für die Öffentlichkeit transparenter als bisher zu machen.

Bei der Ausgestaltung der Verhaltensregeln sind die verfassungsrechtliche Stellung des Abgeordneten (Artikel 38 GG) und die Grundrechte, die auch für die Mitglieder des Deutschen Bundestages gelten, zu berücksichtigen. Mit den Änderungen der Verhaltensregeln wird insgesamt ein angemessener Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit auf Offenlegung von Nebentätigkeiten der Mitglieder des Deutschen Bundestages und dem Schutz der individuellen Grundrechte des einzelnen Abgeordneten unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angestrebt. Die vorliegenden Änderungen zielen nicht auf die Schaffung des „gläsernen Abgeordneten“, der seine gesamten persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen hat. Die bisherige Systematik der Verhaltensregeln wird beibehalten.

Zu Abschnitt I (Änderung der Verhaltensregeln)*Zu Nummer 1 Buchstabe a*

Die Streichung des letzten Halbsatzes in § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist aus Gründen der Klarstellung erforderlich. In bezug auf die Einbeziehung der Einkünfte aus während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ausgeübten beruflichen Tätigkeiten in die Anzeigepflicht nach § 1 Abs. 3 (siehe zu Nummer 1. Buchstabe b) soll sichergestellt werden, daß durch den Verweis in § 1 Abs. 3 auf § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verhaltensregeln alle während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ausgeübten oder aufgenommenen beruflichen Tätigkeiten erfaßt werden und nicht nur solche beruflichen Tätigkeiten, die von der Anzeige nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 abweichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Der neugefaßte § 1 Abs. 3 beseitigt die Unterscheidung zwischen neuen und mitgebrachten Tätigkeiten und Verträgen für die Anzeigepflicht der Höhe der Einkünfte beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Nach der Neuregelung sind künftig nach Maßgabe der vom Präsidenten zu erlassenden Ausführungsbestimmungen alle Einkünfte aus anzeigepflichtigen Tätigkeiten und Verträgen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 der Verhaltensregeln anzuzeigen, wenn diese während des Mandats ausgeübt werden. Einbezogen in die Anzeigepflicht der Höhe der Einkünfte werden somit auch alle Tätigkeiten und Verträge, die bereits vor Beginn des Mandats aufgenommen worden sind und während des Mandats ausgeübt werden.

Nach dem bisher geltenden Recht sind lediglich Einkünfte aus der Mitgliedschaft in Vorständen und anderen Gremien sowie aus Gutachten und Vortragstätigkeiten nur dann anzuzeigen, wenn die entsprechenden Tätigkeiten nach der Aufstellung als Wahlbewerber für den Deutschen Bundestag übernommen worden sind (§ 1 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 7 der Verhaltensregeln). Bei Einkünften aus Verbandsfunktionen und Beraterverträgen kommt es bereits nach dem geltenden Recht nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an; die Einkünfte, die während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bezogen werden, müssen auch dann angegeben werden, wenn das entsprechende Rechtsverhältnis vor der Kandidatur für den Deutschen Bundestag begründet worden ist (§ 1 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 der Verhaltensregeln). Das gilt auch für Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 der Verhaltensregeln. Die Neuregelung beseitigt die im bisherigen Recht vorhandene Unübersichtlichkeit hinsichtlich der Anzeigepflicht für während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erzielte Einkünfte und führt im Grundsatz hinsichtlich der Anzeigepflicht für Einkünfte zur Gleichbehandlung aller während des Mandats ausgeübten

Tätigkeiten unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit.

Abweichend von der bisherigen Regelung werden künftig auch Einkünfte aus während der Mitgliedschaft ausgeübten beruflichen Nebentätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verhaltensregeln von der Anzeigepflicht nach Absatz 3 erfaßt. Die parlamentsinterne Anzeigepflicht der Einkünfte aus beruflichen Nebentätigkeiten belastet die hiervon betroffenen Abgeordneten nicht unverhältnismäßig in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit. Durch die Beschränkung auf eine parlamentsinterne Anzeige werden die angezeigten Einkünfte nur einem begrenzten Personenkreis innerhalb des Parlaments bekannt. Gleichzeitig läßt sich durch verfahrensrechtliche und organisatorische Absicherungen eine unbefugte Weitergabe von Angaben verhindern.

Wegen der Aufhebung der Unterscheidung zwischen neuen und mitgebrachten Tätigkeiten und Verträgen können die bisherigen Sätze 2 und 3 in § 1 Abs. 3 der Verhaltensregeln entfallen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

In einem neuen § 1 Abs. 4 wird vorgesehen, daß ein Mitglied des Deutschen Bundestages alle Einkünfte aus öffentlichen Kassen anzuzeigen hat, wenn diese einen Mindestbetrag von 1 500 Deutsche Mark im Monat oder 10 000 Deutsche Mark im Jahr übersteigen. Die Regelung hat das Ziel, die Transparenz beim Bezug von Einkünften aus öffentlichen Kassen zu verbessern und Doppelalimentationen vermeiden zu helfen. Die Korrektur von Fehlentwicklungen wird dadurch erleichtert. Die hier vorgesehene Offenlegung der Bezüge aus öffentlichen Kassen belastet die hiervon betroffenen Mitglieder des Deutschen Bundestages nicht unangemessen, da diese Bezüge ohnehin anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nachvollzogen werden können.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4 wird der bisherige Absatz 4 künftig Absatz 5.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 3 der Verhaltensregeln erweitert die Veröffentlichung von anzeigepflichtigen Angaben. Ziel der Regelung ist eine schonende Veröffentlichung von Angaben, die auch die Interessen und die Grundrechte des einzelnen Abgeordneten ausreichend berücksichtigt.

Abweichend von der bisherigen Regelung werden die veröffentlichungspflichtigen Angaben nicht mehr nur im Amtlichen Handbuch, sondern zusätzlich auch in einem als Bundestagsdrucksache erscheinenden jährlichen Bericht veröffentlicht. Hierdurch wird die Zugänglichkeit der zur Veröffentlichung bestimmten Angaben der Mitglieder des Deutschen Bundestages verbessert. Die zu-

sätzliche Veröffentlichung von Angaben in einer Bundestagsdrucksache wird von § 44 a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes gesetzlich gedeckt.

In die Veröffentlichungspflicht sollen künftig die anzeigepflichtigen Einkünfte der Mitglieder des Deutschen Bundestages aus öffentlichen Kassen einbezogen werden. Auch die Veröffentlichung dieser Einkünfte ist aufgrund der Nachvollziehbarkeit dieser Bezüge aus allgemein zugänglichen gesetzlichen Regelungen nicht unverhältnismäßig. Demgegenüber kann eine weitreichende öffentliche Kontrolle eine unerwünschte Häufung von Mehrfachbezügen aus öffentlichen Kassen vermeiden helfen.

Zu Nummer 3

Die Neuregelung sieht eine Ausweitung der Anzeige- und Veröffentlichungspflicht von Spenden an Mitglieder des Deutschen Bundestages vor. Die Relevanzgrenze für die Anzeige von Spenden beim Präsidenten wird von 10 000 auf 5 000 DM abgesenkt, die Grenze für die Veröffentlichung von Spenden von 20 000 auf 10 000 DM. Die Absenkung der Mindestbeträge rechtfertigt sich daraus, daß gerade aufgrund von Spenden erhebliche Interessenverflechtungen von Abgeordneten mit den Spendern bestehen können. Eine Absenkung der bisher zu hoch angesiedelten Mindestgrenzen für die Offenlegung von Spenden ist daher geboten.

Zu Abschnitt II (Änderung der Ausführungsbestimmungen)

Die Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages werden von dem Präsidenten erlassen. Der Präsident ist zu bitten, die Ausführungsbestimmungen, die für die Reichweite der Offenlegung bedeutsam sind, anhand der nachfolgend näher begründeten Maßgaben zu ändern:

Zu Nummer 1

Nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verhaltensregeln i. V. m. Nummer 7 der Ausführungsbestimmungen in der geltenden Fassung entfällt die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten, wenn das Entgelt 5 000 DM im Monat oder 30 000 DM im Jahr nicht übersteigt. Diese Grenze erscheint angesichts des möglichen politischen Charakters derartiger Tätigkeiten und der damit vorhandenen Gefahr von Interessenverflechtungen als unangemessen hoch. Die Mindestbeträge für die Anzeigepflicht sollen deshalb künftig auf 2 000 DM im Monat bzw. 12 000 DM im Jahr abgesenkt werden.

Zu Nummer 2

Die Höhe der Einkünfte aus Tätigkeiten und Verträgen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 der Verhaltensregeln, die während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag aufgenommen werden, müssen derzeit nach Nummer 10 der Ausführungsbestimmungen an-

gezeigt werden, wenn sie aus einer oder mehreren Tätigkeiten 5 000 DM im Monat bzw. 30 000 DM im Jahr übersteigen. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen neuen und mitgebrachten Tätigkeiten und die Einbeziehung beruflicher Tätigkeiten in die Anzeigepflicht für Einkünfte gemäß § 1 Abs. 3 der Verhaltensregeln erfordert eine differenzierte Festlegung der Mindestbeträge für die Anzeigepflicht.

Die Festlegung des Mindestbetrages für die Anzeigepflicht der Einkünfte aus Tätigkeiten und Verträgen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 der Verhaltensregeln, die während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag aufgenommen werden, auf 2 000 DM im Monat bzw. 12 000 DM im Jahr erscheint angemessen, da gerade bei den erst während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag aufgenommenen Tätigkeiten und Verträgen ein politischer Charakter der Tätigkeit und Interessenverflechtungen möglich sind. Insoweit besteht ein besonderes Offenlegungsinteresse.

Demgegenüber sind die Mindestbeträge für die Anzeige der Höhe der Einkünfte aus Tätigkeiten und Verträgen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 der Verhaltensregeln, wenn diese bereits vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag aufgenommen worden sind, für eine oder mehrere Tätigkeiten auf 5 000 DM im Monat oder 30 000 DM im Jahr festzulegen. Hier kann ein unmittelbarer Bezug der Tätigkeit zum Mandat im Grundsatz nicht ohne weiteres angenommen werden. Diese Mindestbeträge sind ebenso für die Anzeige der Einkünfte aus beruflichen Tätigkeiten gerechtfertigt, gleichgültig, ob diese vor oder während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag aufgenommen worden sind. Einerseits besteht das Anliegen, beruflich qualifizierte Bewerber für den Deutschen Bundestag zu gewinnen, andererseits soll dem Mandatsträger aber auch der Einstieg bzw. die Weiterführung eines Berufs nach Beendigung des Mandats erleichtert werden. Sofern gleichzeitig Einkünfte aus Tätigkeiten oder Verträgen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8, die während der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag aufgenommen worden sind, vorhanden sind, sind diese unabhängig von der hierfür bereits bestehenden Anzeigepflicht bei einem Mindestbetrag von 2 000 DM im Monat bzw. 12 000 DM im Jahr in die Berechnung der Mindestbeträge von 5 000 DM im Monat bzw. 30 000 DM im Jahr einzubeziehen.

Auch weiterhin ist, entsprechend der geltenden Rechtslage, bei der Anzeige die Höhe der Einkünfte für jede einzelne anzeigepflichtige Tätigkeit mitzuteilen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Absenkung der Mindestgrenze für die Anzeige von Spenden in § 4 Abs. 2 der Verhaltensregeln auf 5 000 DM.

